BEBAUUNGSPLAN NR. 7a.
DER GEMEINDE WINZ (ORTSTEIL NIEDERWENIGERN)
RUHRSTRASSE

M. 1:500

GEMASS BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341)

GEMARKUNG NIEDERWENIGERN FLUR 1

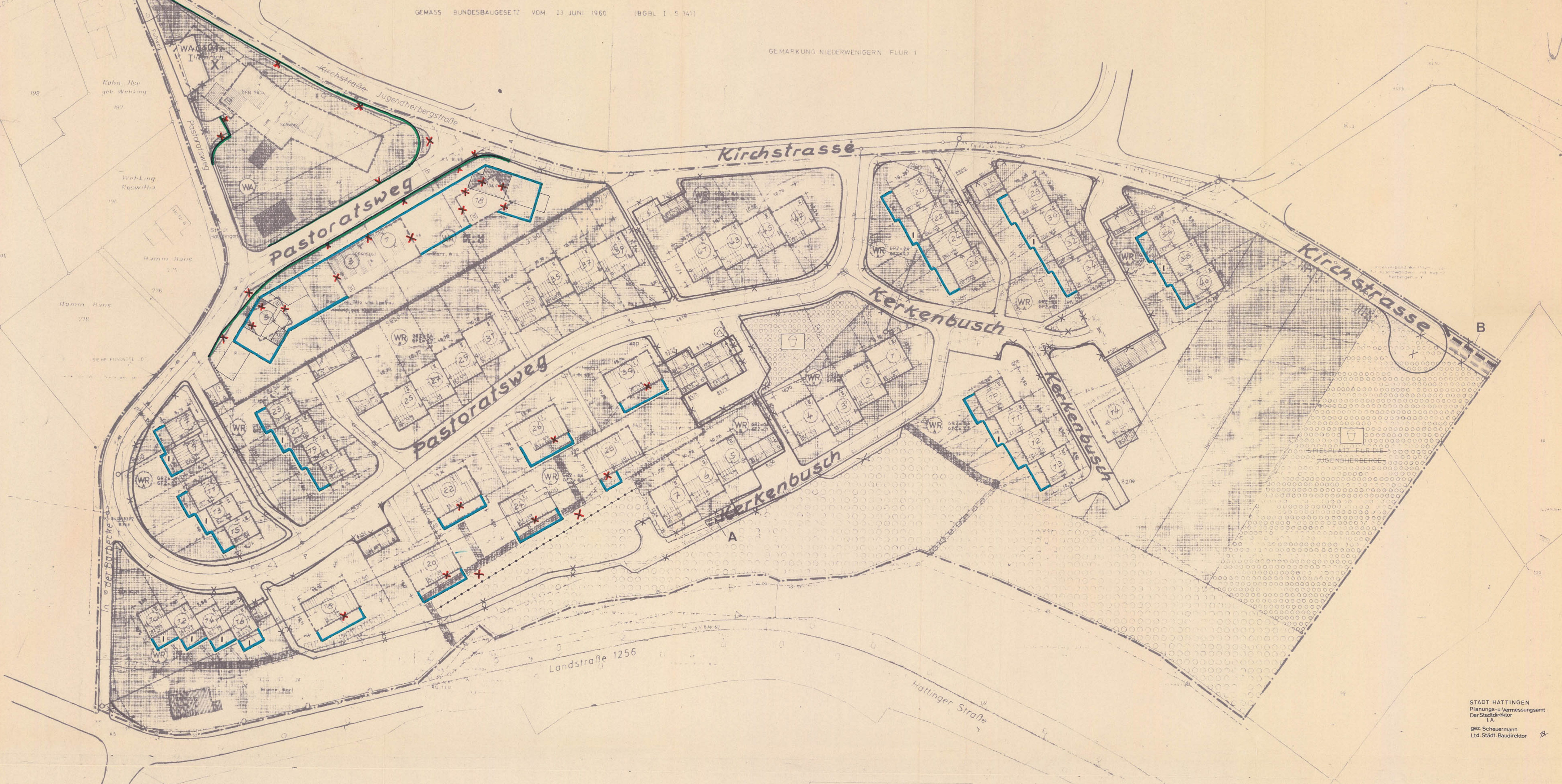

Anlage zu TO-Nr. ◯
der Sitzung des PLA am 16.6.1977
3. Änderung des Beb.-Pl. Nr. 7a Winz

STADT HATTINGEN
Planungs- u. Vermessungsamt
Der Stadtdirektor
I.A.
gez. Scheuermann
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Übereinstimmung mit der 1. Ausfertigung wird bescheinigt
Stadt Hattingen, den 24.4.1970
Der Stadtdirektor
I.A.
Techn. Stadtoberamtmann

Vermerk: Es gilt die Baunutzungsverordnung v. 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 429)

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES PLANES

BEGRENZUNGSLINIEN
- BEGRENZUNGSLINIEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN
- BAULINIEN — BAUGRENZEN
- BEGRENZUNGSLINIEN DER BAUGEBIETE
- BEGRENZUNGSLINIEN DER VERKEHRSFLÄCHEN

BAUGEBIETE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET

DURCH DIE FUSSNOTEN A, B UND C SIND DIE IN DEM BAUGEBIET ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNGEN UND DIE SICH AUS DER HANGLAGE ERGEBENDEN BAUKÖRPERAUSBILDUNGEN FESTGELEGT

FUSSNOTE A FLACHGENEIGTES SATTELDACH DACHNEIGUNG ≤ 30° ZIEGELEINDECKUNG — DUNKEL

FUSSNOTE B FLACHGENEIGTES SATTELDACH, DACHNEIGUNG ≤ 30° TRAUFHÖHE GARTENSEITIG AN DER BAULINIE NICHT HÖHER ALS 3,00 M ÜBER TERRAIN

FUSSNOTE C FLACHDACH

GRZ = GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL

FUSSNOTE D IN DER NORDWAND DES WOHNHAUSES SIND GEGENÜBER DER GARAGE KEINE FENSTER ZULÄSSIG

FUSSNOTE E INNERHALB DIESER 5,00 M SIND IN DER OSTWAND DES GEBÄUDES KEINE FENSTER ZULÄSSIG

GESCHOSSZAHLEN DER BEBAUUNG
- I EINGESCHOSSIG, II ZWEIGESCHOSSIG — ZWINGEND
- I EINGESCHOSSIG, II ZWEIGESCHOSSIG — HÖCHSTWERT
- FIRSTRICHTUNG DER BEBAUUNG
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

- GARAGEN (FLACHDACH)
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- BELASTUNGSFLÄCHE ZUGUNSTEN ... WINZ (KANALVERLEGUNGSRECHT BREITE 3,00 M)
- SOCKELHÖHE ... EINGESCHOSSIG
- HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHEN IN METERN ÜBER NN

FUSSNOTE 1 IN DIESER GIEBELWAND DES GEPLANTEN GEBÄUDES SIND IM ERDGESCHOSS NICHT MEHR ALS 1 UND IM OBERGESCHOSS NICHT MEHR ALS 2 NOTWENDIGE FENSTER ZULÄSSIG

- BELASTUNGSFLÄCHE (HOCHSPANNUNGSLEITUNG) ZUGUNSTEN DER RWE (BREITE 44,00 M)
- BELASTUNGSFLÄCHE (HOCHSPANNUNGSLEITUNG) ZUGUNSTEN DER RWE IM BEREICH EINER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE

NACHRICHTLICH

GESCHOSSZAHLEN DER BEBAUUNG
- I EINGESCHOSSIG
- II ZWEIGESCHOSSIG
- VORHANDENE BEBAUUNG
- NEUE BEBAUUNG
- GARAGEN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN
- PRIVATE STELLPLÄTZE FÜR KFZ
- VORHANDENE PARZELLEN- BEZW. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- UNTERTEILUNGSLINIEN DER VERKEHRSFLÄCHEN
- VORHANDENE HAUPTENTWÄSSERUNGSLEITUNG MISCHSYSTEM
- HAUPTENTWÄSSERUNGSLEITUNG SCHMUTZWASSER
- HAUPTENTWÄSSERUNGSLEITUNG REGENWASSER

STRASSENPROFILE
PROFIL A, B, C, D, E, F, G, H

DER RAT DER GEMEINDE WINZ HAT AM 29.1.65 / 24.8.64 NACH § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN
HATTINGEN, DEN 26.2.66
L.S.
GEZ. HOMANN BÜRGERMEISTER — GEZ. POHLMANN GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLANENTWURF HAT GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) VOM 1.3.1965 BIS 1.4.1965 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
HATTINGEN, DEN 2.4.1965
L.S.
GEZ. HOMANN BÜRGERMEISTER — GEZ. POHLMANN GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) DURCH DEN RAT DER GEMEINDE WINZ AM 5.4.65 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
HATTINGEN, DEN 5.4.65
L.S.
GEZ. HOMANN BÜRGERMEISTER — GEZ. POHLMANN GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 14.6.1968 I D - 125.0 (WINZ 7a) GENEHMIGT WORDEN
ESSEN-RUHR, DEN 14.6.1968
LANDESBAUBEHÖRDE RUHR
L.S.
GEZ. AMFT REGIERUNGSBAURAT

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT § 28 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WINZ VOM 23.11.1959 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN
HATTINGEN, DEN 31.7.68
L.S.
GEZ. HOMANN BÜRGERMEISTER

DIE RICHTIGKEIT DER KARTOGRAPHISCHEN DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES UND DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER BESTANDSANGABEN DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS MIT DER ÖRTLICHKEIT WERDEN HIERMIT BESCHEINIGT
ESSEN, DEN 22.4.1965
GEZ. DIPL.-ING. ARENS
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT DIE GUTACHTLICHE ÄUSSERUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK VOM 27.10.64 AZ 9-570-64
L.S.
DER VERBANDSDIREKTOR I.A. GEZ. UNTERSCHRIFT BAUDIREKTOR
ESSEN, DEN 18.5.65

ÄNDERUNGEN

ERNEUTE OFFENLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. §2 ABS. 6 BBAUG AUFGRUND DER VFG. DER LANDESBAUBEHÖRDE RUHR VOM 10. AUG. 1965 (AZ. I D 125.0 WINZ 7a) VOM 1. MÄRZ BIS 4. APRIL 1966
HATTINGEN, DEN 4.4.1966
L.S.
GEZ. HOMANN BÜRGERMEISTER — IM AUFTRAGE GEZ. BORN AMTSBAUAMTMANN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DURCH DEN RAT DER GEMEINDE WINZ AM 5.7.1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
HATTINGEN, DEN 21.7.1966
L.S.
GEZ. HOMANN BÜRGERMEISTER — DER AMTSDIREKTOR I.A. GEZ. BORN AMTSBAUAMTMANN

ENTWURF DR. ING. GÜNTHER ABRAHAMSON ARCHITEKT BDA ESSEN, KOPSTADTPLATZ 2. TEL. ... 27 68

21.7.1964

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „Ruhrstraße" der früheren Gemeinde Winz

1. Rechtsgrundlagen zur 1. Änderung
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237/1968 - S. 11/1969), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299), § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes vom 11.7.72 (GV. NW. S. 218).
Die Rechtsgrundlagen zu 1. sowie die Erläuterung zu 2. sind entsprechend der Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 4.2.1974, Az.: I B 2 - 125.112 (Winz 7a) - 1. Änderung - eingetragen worden.

2. Erläuterung
Alle diese 1. Änderung betreffenden Änderungen sind durch Durchkreuzung gekennzeichnet.

Verfahrensvermerke zur 1. Änderung

Die Änderung besteht aus diesem Blatt ~~und~~. Der Änderung ist eine Begründung beigefügt. Hattingen, den 14.5.1973. Der Stadtdirektor I.A. gez. Scheuermann Städt. Baudirektor	Für die Erarbeitung der Änderung. Hattingen, den 14.5.1973. Der Stadtdirektor I.A. gez. Scheuermann Städt. Baudirektor	Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 13.9.1973 nach welchem die Änderung als Satzung beschlossen und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll. Hattingen, den 13.9.1973. gez. Brückner Bürgermeister, gez. Busch Stadtverordneter, gez. Weller Schriftführer	Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 3.10.1973 bis einschließlich 2.11.1973 öffentlich ausgelegen. Hattingen, den 6.11.1973. Der Stadtdirektor I.A. gez. Scheuermann Stadt. Baudirektor	Dieser Plan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.1973 durch den die Änderung als Satzung beschlossen ist. Hattingen, den 22.11.1973. gez. Brückner Bürgermeister, gez. Bruggerhoff Stadtverordneter, gez. Nieland Schriftführer	Die Änderung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 4.2.1974 (Aktz. I B 2 - 125.112 Winz 7a 1. Änderung) ~~-teilweise-~~ genehmigt worden. Essen, den 4.2.1974. Landesbaubehörde Ruhr gez. Amft Regierungsbaudirektor	Die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes und ihre Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 20.2.74 ortsüblich bekanntgemacht worden. Hattingen, den 21.2.74. Der Stadtdirektor I.A. gez. Scheuermann Städt. Baudirektor

Zu dieser Änderung gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 24.7.1973 (Aktz. 7-300-73) ~~Essen, den~~ ~~Der Verbandsdirektor I.V. I.A.~~

Zeichenerklärung
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- WA Allgemeines Wohngebiet
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,4) Geschoßflächenzahl
- I Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „Ruhrstraße" der früheren Gemeinde Winz

ZEICHENERKLÄRUNG
- KINDERSPIELPLATZ
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, TRAFOSTATION
- MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (S. TEXTL. FESTSETZUNGEN)

RECHTSGRUNDLAGEN ZUR 2. ÄNDERUNG
S. RECHTSGRUNDLAGEN ZUR 1. ÄNDERUNG

Verfahrensvermerke zur 2. Änderung

Die Änderung besteht aus diesem Blatt ~~und~~. Der Änderung ist eine Begründung beigefügt. Hattingen, den 9.6.1976. Der Stadtdirektor I.A. L.S. gez. Hartmann Dipl.-Geograph	Für die Erarbeitung der Änderung. Hattingen, den 9.6.1976. Der Stadtdirektor I.A. L.S. gez. Hartmann Dipl.-Geograph	Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 8.7.1976 nach welchem die Änderung als Satzung beschlossen und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll. Hattingen, den 8.7.1976. L.S. gez. Brückner Bürgermeister, gez. Papenhoff Stadtverordneter, gez. Nieland Schriftführer	Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 6.9.1976 bis einschließlich 5.10.1976 öffentlich ausgelegen. Hattingen, den 6.10.1976. Der Stadtdirektor I.A. L.S. gez. Hartmann Dipl.-Geograph	Dieser Plan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.1976 durch den die Änderung als Satzung beschlossen ist. Hattingen, den 25.11.1976. L.S. gez. Brücknker Bürgermeister, gez. Haske Stadtverordneter, gez. Nieland Schriftführer	Die Änderung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 27.4.1977 (Aktz. 35.2.1-2.4-62/77) ~~teilweise~~ genehmigt worden. Arnsberg, ~~Essen,~~ den 10.5.1977. ~~Landesbaubehörde Ruhr~~ Der Regierungspräsident I.A. gez. Unterschrift. L.S.	Die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes und ihre Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 7.7.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden. Hattingen, den 13.7.1977. Der Stadtdirektor I.A. gez. Scheuermann. L.S.

Zu dieser Änderung gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom (Aktz.) Essen, den Der Verbandsdirektor I.V. I.A.

Textliche Festsetzung zur 2. Änderung
Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Fläche A:
Für den Eigentümer der Flurstücke Gemarkung Niederwenigern Flur 1 Nr. 205, 204 das Recht, die Fläche zu begehen und zu befahren, sowie die notwendigen Versorgungsleitungen zu legen und zu unterhalten.

Fläche B:
Für die Allgemeinheit das Recht, die Fläche zu begehen.

1. Ausfertigung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „Ruhrstraße" der früheren Gemeinde Winz

ZEICHENERKLÄRUNG
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237/1968 S. 11/1969) der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299) i.V. mit § 103 der Bauordnung NW vom 27.1.1970 (GV. NW. 1970 S. 96) § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes vom 11.7.1972 (GV. NW. S. 218)

Verfahrensvermerke zur 3. Änderung

Die Änderung besteht aus diesem Blatt und. Der Änderung ist eine Begründung beigefügt. Hattingen, den 7.6.1977. Der Stadtdirektor I.A. [Unterschrift] Dipl.-Geograph	Für die Erarbeitung der Änderung. Hattingen, den 7.6.1977. Der Stadtdirektor I.A. [Unterschrift] Dipl.-Geograph	Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 29.9.1977 nach welchem die Änderung als Satzung beschlossen und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll. Hattingen, den 29.9.1977. Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer	Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 6.2.1978 bis einschließlich 5.3.1978 öffentlich ausgelegen. Hattingen, den 7.3.1978. Der Stadtdirektor I.A.	Dieser Plan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.78 durch den die Änderung als Satzung beschlossen ist. Hattingen, den 14.12.78. Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer	Die Änderung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 27.6.1979 (Aktz. 35.2.1-2.4-103/79) ~~teilweise~~ - genehmigt worden. Arnsberg, d. 27.6.1979. ~~Essen, den~~ ~~Landesbaubehörde Ruhr~~ Der Regierungspräsident Im Auftrag Ludwig-Kopp	Die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes und ihre Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 18.9.79 ortsüblich bekanntgemacht worden. Hattingen, den 19.9.79. Der Stadtdirektor I.A.

Zu dieser Änderung gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom (Aktz.) Essen, den Der Verbandsdirektor I.V. I.A.

Textliche Festsetzungen
1. Auf den durch die 3. Änderung festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind nur eingeschossige Anbauten mit Flachdach zulässig. Außenwandverkleidungen (Putz und Fenster) sind in den Materialien und Farben der vorhandenen Baukörper zu erstellen.
2. Ausgenommen von den Festsetzungen zu 1. sind die Grundstücke des Baublocks Jugendherbergstraße 16, Pastoratsweg 1, 3, 5

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes aufgrund der Bekanntmachung vom 19.12.78 in der Zeit vom 28.12.78 bis einschließl. 29.01.79 erneut öffentlich ausgelegen.
Hattingen, 30.01.79
Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 01.03.79 durch den der Plan erneut als Satzung beschlossen worden ist.
Hattingen, 01.03.79
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vom Rat der Stadt Hattingen am 1.3.1979 als Satzung beschlossenen Gestaltungsvorschriften zu diesem Bebauungsplan sind gem. § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122/SGV NW 2060) mit Verfügung vom 3.8.1979 - Az. 60/0-50-04-5/79- genehmigt worden.
Schwelm, den 3.8.1979
Der Oberkreisdirektor des Ennepe-Ruhr-Kreises
Im Auftrage
(Wirtz)